

Preussischer Landtag.

Abgeordnetenhaus.

60. Sitzung vom 30. April.

11 Uhr. Am Ministertische: von Heyden u. A.

Eingegangen: Gegenentwurf betr. die Rechte des Vermittlers an den in die Mietstämme eingebrachten Sachen; Antrag Kaffen und Johansen betr. die Anwendung der hiesigen Sprache in den nordschleswigen Volkshöfen; Antrag Löffler und Schömann auf Annahme eines Gegenentwurfs betr. die Abänderung des Absatzes 3 des § 84 der Landesgesetzordnung der Provinz Schleswig-Holstein vom 4. Juni 1892.

Das Haus nimmt die Beratung der in die Kommission zurückverwiesenen §§ 6-15 (Wahlverfahren) des Gesetzes über die Landwirthschaftskammern vor. Die Kommission hat sich über einen Vortrag nicht einig; auch die ursprünglichen Kommissionsentwürfe sind abgelehnt; diese werden jedoch der Beratung zu Grunde gelegt.

Nach § 6 der ersten Kommissionsvorschlüge sind wahlberechtigt:

1) in selbstständigen Gutsbezirken die Gutsbesitzer (Gutsbesitzer);

2) in Stadt- und Landgemeinden die Eigenthümer bzw. Pächter land- oder forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke, deren Grundbesitz oder deren Pachtung in der betreffenden Gemeinde liegt und wenigstens den Umfang einer selbstständigen Wirthschaft hat, oder für den Fall rein forstwirtschaftlicher Benützung zu einem entsprechenden Grundsteuerertrag veranlagt ist.

Die Wahl ist eine indirekte. Nach einem Antrage von Zedlitz soll unter Befestigung des Privilegs der Gutsbezirke eine direkte Zweiklassen-Wahl eingeführt werden, deren erste Abtheilung die Wähler mit dem Grundsteuerertrage bis zum Betrage der Hälfte der Gesamtsumme des Grundsteuerertrages umfasst. In jeder Wahlklasse sind zwei Mitglieder, je eines von jeder Abtheilung zu wählen.

Nach ein Antrag Herold (Str.) will das Privileg der Gutsbezirke beibehalten und ein indirektes Dreiklassenwahlrecht einführen nach größerem, mittlerem und kleinerem Grundbesitz. Die Beträge des Grundsteuerertrages, nach welchem die Klassen abgegrenzt werden, bestimmen die Satzungen.

Nach einem Antrag v. Kardorff soll den Oberpräsidenten der Provinzen das Recht zustehen, unter Zustimmung des Provinzialraths in die Landwirthschaftskammern eine Anzahl von Mitgliedern zu berufen, welche 25 Prozent der gewählten Mitglieder nicht übersteigen darf. Diese Mitglieder sollen auf je drei Jahre ernannt werden.

Abg. Frhr. von Zedlitz (St.) zieht vor Eintritt in die Verhandlungen seinen Antrag zurück. Er habe sich überzeugt, daß die direkte Wahl wohl keine Aussicht auf Annahme habe; er wolle jedoch eine Verhandlung nicht erschweren.

Abg. Herold (Str.): Ich habe zunächst Namens meiner politischen Freunde zu erklären, daß sie einstimmig für die Anträge, die meinen Namen tragen, stimmen werden. Die Wahlbestimmungen, welche das Gesetz enthalten soll, sind das Wichtigste des ganzen Gesetzes, denn die Vertretung des landwirthschaftlichen Berufsstandes wird gebildet durch die Wahlen und von der Zusammensetzung der Vertretung hängt auch die Thätigkeit der Kammer in hervorragender Weise ab. Daran erklärt sich auch, daß alle Parteien den Wahlbestimmungen einen so erheblichen Werth beimesen. Wenn man sagt, auch eine Klassenheilung wie Gegenüberstellung hervor, so führt dies Argument zur Einführung des allgemeinen Wahlrechts, das doch die Verlage nicht will. Mein Antrag will nichts Neues schaffen, sondern das Dreiklassenwahlrecht, das schon bei den politischen Wahlen besteht, auch auf dieses wirtschaftliche Gebiet übertragen, wenn auch auf anderer Grundlage. Mein Antrag giebt dem Großgrundbesitz, dem mittleren und kleinen Grundbesitz eine ihrem jeweiligen Umfange im Wahlkreise entsprechende Vertretung. Eine Majorisirung läßt sich dadurch verhindern und auch praktisch erledigt, daß das Wahlrecht sehr einfach, Prinzipielles ist, daß das geheime Wahlrecht, ich habe es aber bei dem öffentlichen gelassen, weil dieses für sich genommen, auf den sich hier eine Mehrheit einigen kann, einzeln werden, Befreiungen können ja vorbehalten bleiben. Wir haben jedenfalls den dringenden Wunsch, daß das Gesetz zu Stande kommt.

Abg. v. Pappenhelm (Kon.): Daß die Situation jetzt schwieriger geworden ist als früher, ist klar, ebenso, daß die Gegner der Verlage sich darüber freuen. Aber das ist ebenfalls ungewöhnlich, daß sowohl die Kommissionsentwürfe, wie die Vorschläge des Centrums ernsthaft das Zustandekommen des Gesetzes erstreben; es wird daher, wie ich hoffe, nicht schwer sein, daß auf irgend einem Wege zwischen das Einseitige und Beste vierte. Das Wahlverfahren, wie es der Vordrucker vorgeschlagen, scheint uns daher nicht annehmbar, weil es zu kompliziert ist und zu vielen Schwierigkeiten führen muß. Wir wünschen aber, daß das Gesetz so einfach wie möglich gestaltet werde. Das, was der Vordrucker erwischen möchte, wird nicht erreicht werden; er stützt die Präponderanz der Großgrundbesitzer und die Beachtung der Interessen der Kleinbesitzer. Wenn jetzt noch eine dritte Klasse beibehalten werden soll, so halte ich das nicht für praktisch und für nicht durchführbar. Es liegt im eigenen Interesse des Großbesitzes, dem Kleinbesitz alle Hindernisse zu lösen und ihn möglichst heranzuziehen. Gerade die Vertreter des Kleinbesitzes in unserer Fraktion sind mit den Kommissionsvorschlügen einverstanden, es liegt daher gar kein Grund zum Widerstand vor; das beweist auch die Annäherung der Kreisordnung. Wie die Sache heute liegt, würde die ganze Verlage nochmals durchberathen werden müssen, wenn die Herold'schen Anträge angenommen werden sollten. Es wäre eine Ueberflüssigkeit, sie heute anzunehmen. Ich bitte Sie daher heute, sich mit uns an die Kommissionsvorschlüge zu vereinigen, den Antrag Kardorff bitte ich Sie ebenfalls abzulehnen.

Abg. Frhr. v. Zedlitz (St.): Mir scheint eine Verständigung sehr schwierig, da ja Jeder auf seiner Ansicht beharrt. Es handelt sich heute darum, welches System dem ganzen Berufsstand zu Grunde zu legen ist, ob der Kommissionsentwurf oder der Antrag des Centrums. Ich komme zu einem anderen Resultat als der Vordrucker,

insfern ich beide Systeme als ungeeignet hierfür halte. Die Kommissionsentwürfe geben keine Gewähr dafür, daß auch wirklich alle Landwirthliche sich an der Wahl betheiligen könnten, ob nicht vielmehr ein erheblicher Theil ausgeschlossen werden würde. Sie geben keine Gewähr gegen eine einseitige Zusammensetzung der Kammer, insfern entweder der Großgrundbesitz das entscheidende Uebergewicht bekommen oder, was ebenso unerwünscht wäre, ganz aus der Kammer herausgerückt werden könnte. Endlich aber wird auf den Grundsteuerertrag zu sehr das entscheidende Gewicht gelegt, während die Person Allzu sehr zurücktritt. Der Antrag Herold hat in einem Punkte einen Vorzug vor den Kommissionsvorschlügen, nämlich er will die Einseitigkeit bei der Wahl und dem Wahlresultat vermeiden. Aber ein gerechtes Wahlsystem sei es nicht, nachdem sei der Antrag viel zu kompliziert und giebt ein ganz unheimliches Wahlverfahren, das praktisch auf viele Schwierigkeiten stoßen wird. Man muß auf andere Weise Mittel und Wege finden, eine Einseitigkeit zu vermeiden, und dazu eignet sich meiner Ansicht nach der Antrag v. Kardorff, der keine Ausnahmestimmungen enthält, da er für alle Provinzen gelten soll. Ich glaube, es wird kaum möglich sein, ein für alle Theile des Landes passendes Wahlsystem zu finden. Dem will ich Antrag Camp abgeben, welcher jedoch eingebracht ist, wonach die Bestimmungen der §§ 9-13 (das Verfahren bei der eigentlichen Wahl) durch die Satzungen abgeändert werden können, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmen dafür sind und die förmliche Genehmigung erfolgt. In diesem Sinne werden wir heute gegen die Kommissionsentwürfe und gegen den Antrag Herold stimmen. Sie aber auf der Basis der Anträge Kardorff und Camp bis zur dritten Lesung sich mit uns über ein Wahlverfahren zu einigen, das allen Antheilern entspricht. Minister v. Heyden: Wer von der Notwendigkeit der Organisation des Berufsstandes der Landwirthschaft überzeugt ist, muß mir darin zustimmen, daß das Wahlverfahren, wie es die Regierungsvorlage vorgezeichnet hat, wenn auch scheinbar kompliziert, doch in Wirklichkeit das einfachste und beste Verfahren ist, das zu finden war. Keiner der hier gemachten Vorschläge ist besser. Die Regierungsvorlage wollte einmal die Pächter berücksichtigen und dann das verchiedene Schwergewicht der einzelnen Grundbesitzer berücksichtigen, und wir sind alle darin einig, daß das Wahlverfahren ein indirektes sein muß. Der Antrag Herold ist, so lange es sich um wenig zahlreiche Mitglieder der Landwirthschaftskammer handelt, eventuell durchführbar, jedoch im Allgemeinen zu kompliziert und in vielen Fällen ganz undurchführbar. Wenn Abg. Herold mit seinem Antrag hauptsächlich dem kleinen Grundbesitz dienen will, so wird dieser auch in der Regierungsvorlage genügend berücksichtigt und eine Korrektive gegen eine zu geringe Berücksichtigung des kleinen Besitzes ist in der Bestimmung enthalten, daß durch die Satzungen auch die Größe der alten und passiven Wahlbarkeit heranzugezogen werden kann. Die Regierungsvorlage erachtet, daß die Mitglieder der Kammer Vertreter des gemeinsamen Landes sind, während das System Herold's Gegenüberstellung in die einzelnen Gruppen bringt, die vermeiden werden müssen. Die Gegenüberstellung des Abg. v. Zedlitz, daß nicht alle Landwirthlichen wählen müssen, ist nur nach den Kommissionsentwürfen gerechtfertigt, nicht aber nach der ursprünglichen Regierungsvorlage; es würde sich daher empfehlen, diese im fraglichen Punkte wiederherzustellen. Auch am einfachsten waren die Vorschläge der Regierung, wenn man überhaupt eine Interessvertretung haben wollte. Ueber das, was der Antrag Camp will, ließe sich sprechen; aber Sie dürfen sich nicht verhehlen, daß alle Schwierigkeiten, die heute hier hervorgetreten sind, dann in die einzelnen Kammern verlegt werden würden. Das ist doch ein sehr erhebliches Bedenken. Gegen den Antrag Kardorff hat die Staatsregierung nichts einzuwenden; sie hält eine solche Bestimmung vielmehr für zweckmäßig. Ich habe bereits gesagt, daß die Regierung eine derartige Bestimmung nicht eingebracht hat, weil sie glaubte, ihrerseits damit auf Schwierigkeiten im Hause zu stoßen. Der Abg. Graf Hoensbroech will den unmittelbaren Staatsbeamten nur dann das passive Wahlrecht einräumen, wenn sie dem Wahlverbände der größeren Grundbesitzer angehören. Das würde ich für ungewöhnlich halten; denn weshalb den Landwirthlichen das passive Wahlrecht entzogen werden soll, wenn sie sonst für die Wahlbarkeit geeignet sind, ist nicht ersichtlich.

Abg. vom Heede (nl.): Wenn die Landwirthschaftskammern nicht obligatorisch wären, dann könnten wir wohl eine andere Stellung zum Wahlverfahren einnehmen. Jetzt aber muß man nach Rautelen für den kleinen Grundbesitz suchen. Nicht einmal die Bestimmung der Regierungsvorlage, daß wenigstens eine Stimme dem kleinen Grundbesitz vorbehalten werden müsse, haben die Konservativen beibehalten. In der Rheinprovinz wurden nach diesem Gesetz 1/10 der Grundbesitzer von den Kammern ausgeschlossen sein, da dort im Allgemeinen die Grundstücke sehr klein sind. Um die Majorisirung des kleinen Besitzes zu verhindern, hat der Abg. Herold die Dreitheilung vorgeschlagen. Wir bedauern, daß der Abg. v. Zedlitz seinen Antrag auf Zweitheilung zurückgezogen hat. Wir würden diese wie auch die direkte Wahl für das Geeignteste halten. Eine Anzahl meiner Freunde würde allenfalls den Antrag Herold, wenn die Mängel herausgebracht werden, als die Grundlage zu einer Verständigung annehmen. Zu großen Sorgen stehen wir aber noch wie vor auf dem Standpunkte, daß wir die Wahl durch die Kreisräthe für das Richtige halten. Wir verkennen nicht, was dagegen vorgeschrieben wird. Aber im gegenwärtigen Stadium würde sich eine Einigung nur dahin erzielen lassen, daß die Herren von den Rechten sich bei der 3. Lesung dahin verstehen, wenigstens für die konstituierenden Landwirthschaftskammern die Wahl durch die Kreisräthe vornehmen zu lassen und daß sie sich damit begnügen in diesem Gesetze bezüglich des Wahlrechts bestimmte grundlegende Normativbestimmungen aufzustellen und es den einzelnen Landwirthschaftskammern zu überlassen, das Wahlrecht, auch den provinziellen Eigenthümlichkeiten zu gestalten. Die Verhältnisse in den einzelnen Provinzen sind so verschieden, daß es unmöglich ist, ein Wahlrecht einzuführen, das allen Anforderungen gerecht wird. Ich bitte alle diejenigen, die das Gesetz wollen, diesen Grundgedanke beizubehalten.

Abg. v. Wendel (Kon.): Ich spreche im Sinne meiner Fraktion, wenn ich sage, daß wir das Gesetz ernstlich wollen, wir können aber trotzdem nicht Grundzüge opfern, wie wir thun würden, wenn wir auf das hier jetzt Vorgelegene eingehen könnten. Man möge doch die Kommissionsfassung annehmen, da man ja, wenn sich Wandel später herausstellen sollten, immer noch Veränderungen treffen kann. Der kleine Grundbesitz steht nicht in einem Gegensatz zum Großgrundbesitz, ein solcher

Gegensatz wird nur künstlich bei Wahlen und sonstigen ähnlichen Gelegenheiten zu erzeugen gesucht. (Sehr richtig! recht.) Eine direkte Wahl ist nach meiner Ansicht ganz ungewöhnlich. Der kleine Grundbesitz ist in der Verlage genügend berücksichtigt, und auch der kleine Grundbesitz ist mit der Kommissionsfassung, so viel ich erfahren habe, vollkommen zufrieden. Mit der Weiterunterbrechung der Verlage wurde der Sache und dem Personen kein Gefallen geschieden. Denn es giebt in allen Provinzen eine ganze Anzahl kleiner Grundbesitzer, die nebenbei Gewerbetreibende sind; diesen ist es viel lieber, nicht zu zahlen, als durch die Zahlung das Wahlrecht zu bekommen. Es wäre das gerade so, als wollte man den Kleingewerbetreibenden das Wahlrecht zu den Handwerkskammern geben. Die Kommissionsvorschlüge enthalten das Zweckmäßigste, wie es den bisherigen Erfahrungen entspricht. Man darf hier nicht auf theoretische Bedenken beharren, sondern muß die großen Gesichtspunkte im Auge behalten. Den Antrag Camp, meine ich, muß man auch im Auge behalten. Man wird ihn, wie ich für meine Person, nicht auf für meine Partei erklären, in der dritten Lesung vielleicht berücksichtigen können; denn er will den Verschiedenheiten der einzelnen Provinzen Rechnung tragen. (Beifall recht.)

Abg. Ricker erklärt, da heute die Diskussion doch zu keinem Resultate führen würde, wolle er nur betonen, daß er gegen alle Anträge stimmen werde.

Abg. Frhr. v. Erffa (Kon.): Während in der Kommission anerkannt wurde, daß die Bestimmung, wonach der kleine Grundbesitz eine Stimme haben müsse, gerade im Interesse des kleinen Besitzes beibehalten werden soll, bringt es jetzt Abg. v. Zedlitz fertig, dies als einen gegen den kleinen Grundbesitz gerichteten Schritt hinzustellen. Das ist doch eine vollständige Umgestaltung der Kommissionsverhandlungen. Ich bitte auf der Grundlage der Kommissionsentwürfe stehen zu bleiben.

Abg. Dr. Sattler (nl.): Wir sind in der That der Meinung, daß die Vorschläge der Kommission eine ganz unerträglich Bevorzugung des großen Grundbesitzes beinhalten, und daß dadurch ganze Provinzen in Bezug auf ihre ländliche Bevölkerung majorisirt werden können. Wir sind nicht in der Lage, auf den Boden der Kommissionsvorschlüge zu treten. Dem Antrage v. Kardorff können wir dagegen zustimmen. Damit schließt die Debatte über § 6.

Der Antrag Herold zu Absatz 1 der Kommissionsvorschlüge, welcher letztere das Wahlrecht der Gutsbezirke festsetzt, wird gegen die Stimmen des Centrums abgelehnt; ebenso wird Absatz 1 selbst mit 184 gegen 144 Stimmen abgelehnt. Für den Absatz stimmen die Konservativen, die Polen, sowie einige Mitglieder des Centrums, u. A. die Abg. Graf Arenberg, Frhr. v. Loß, Graf Hoensbroech, v. Strombeck und Hinkel, von Rcker.

Der Rest des § 6 in der Fassung der Kommissionsfassung fällt ebenfalls, endlich wird auch die Fassung der Regierungsvorlage verworfen.

Abg. v. Kardorff zieht nunmehr seinen Antrag als gegenstandslos zurück.

Abg. Graf Hoensbroech (Str.) erklärt, er halte seinen Antrag aufrecht, weil er hoffe, daß sich bis zur dritten Lesung doch noch eine Verständigung werde erzielen lassen.

Abg. v. Kardorff wird bei der gegenwärtigen Lage der Sache gegen den Antrag stimmen, jedoch behalte er sich mit seinen Freunden vor, falls bis zur dritten Lesung eine Verständigung über § 6 erzielt wird, was zu hoffen, dann endgültige Stellung zu dem Antrage zu nehmen, dessen Prinzip sie billigen.

Abg. Graf Hoensbroech (Str.) erklärt, er halte seinen Antrag aufrecht, weil er hoffe, daß sich bis zur dritten Lesung doch noch eine Verständigung werde erzielen lassen.

Abg. v. Kardorff wird bei der gegenwärtigen Lage der Sache gegen den Antrag stimmen, jedoch behalte er sich mit seinen Freunden vor, falls bis zur dritten Lesung eine Verständigung über § 6 erzielt wird, was zu hoffen, dann endgültige Stellung zu dem Antrage zu nehmen, dessen Prinzip sie billigen.

Abg. v. Strombeck (Str.) würde es für richtiger halten, dann schon jetzt für den Antrag zu stimmen.

Minister v. Heyden bittet um Ablehnung des Antrags Hoensbroech.

Abg. v. Kardorff betont, er wisse ohne Beilegung durch Herrn v. Strombeck, was er zu thun habe.

Der Antrag Graf Hoensbroech, welcher dem § 7 einen neuen Absatz hinzuzufügen will, wird angenommen; der so gefaßte § 7 jedoch abgelehnt gegen einige Stimmen des Centrums.

Zu § 8 beantragt Abg. vom Heede und Gen. einen Absatz hinzuzufügen: „In jedem Wahlbezirke sind in der Regel zwei Mitglieder zu wählen. Derselben dürfen nicht ausschließlich dem Wahlverbände der größeren ländlichen Grundbesitzer nach den Bestimmungen der für den betr. Kreis gültigen Kreisordnung angehören.“

Abg. vom Heede erklärt, er erhalte den Antrag nur aufrecht, um dem Abg. v. Erffa Gelegenheit zu geben, daß sie dem Kleingrundbesitz eine genügende Vertretung geben wollen. (Unruhe recht.)

Abg. v. Buch (Kon.): Einen Gegensatz zwischen Groß- und Kleingrundbesitz kennen wir nicht. Den wollen die Herren hincinerufen. Es kommt vor, daß sich ein Großgrundbesitzer und ein kleiner Grundbesitzer zanken, und auch, daß sich zwei Großgrundbesitzer und zwei kleine Besitzer unter einander zanken, es ist das meistens der Ausdruck der nachbarlichen Verhältnisse, aber in allen wichtigen Fragen sind sich Groß- und Kleingrundbesitzer einig. Wenn die kleinen Grundbesitzer darauf Werth legen, die Bestimmung der Regierungsvorlage, betreffend die eine Stimme des kleinen Grundbesitzes im Gesetz zu bekommen, so würden auch wir dafür stimmen können, indeß wir haben keine Vertheilung selbst gesagt, daß sie darauf keinen Werth legen, und ihrer Interessen in der Kommissionsfassung vollständig gewahrt seien. Man konnte höchstens diese Bestimmung wieder aufnehmen, um solche Vertheilungen zu vermeiden.

Abg. Dr. Sattler (nl.): Ich sehe mich genöthigt, auf das entscheidende die Unterbrechung, die uns hier gemacht wird, Widerspruch zu erheben. Auch in unserer Fraktion liegen eine ganze Menge von Landwirthlichen, welche wohl einem Gegenseitigen zwischen großen und kleinen Grundbesitz anerkennen, und auch Abg. Herold hat einen solchen Gegenstand in der Kommission in gewisser Weise anerkannt. Ich möchte hier an das Wort des Abg. Frhr. v. Heereman erinnern, daß man keinem hier im Hause die Abtheilung unterbreiten sollte, die er nicht selbst geküßert hat, da das unparlamentarisch und noch niemals vorgekommen sei, und er müsse sich ein solches Verfahren verbiten. Auch die Rede des Abg. v. Buch fällt unter die Kennzeichnung dieser Worte.

Hg. v. Buch (kont.): Ich wünder mich, daß sich der Redner die Rechte des Präsidenten aneignet. Die Art und Weise, wie Hg. v. Buch bei seinen Anträgen verfährt, hat mich zu einer solchen Entgegnung veranlassen müssen. Ich habe mich nicht untergebeuen, sondern nur eine Antwort gegeben auf das, was er hier und dort vorgetragen hat. Hg. v. Buch (St.) betont ebenfalls, daß für ihn und seine Partei ein Gegenstand grösser und Kleingrundsitz nicht ersehe. Der Antrag vom Gedee wird angenommen; dafür stimmt auf der größte Teil der Konserwativen; der so ge-

staltete § 8 wird indeßen abgelehnt; dafür stimmen nur die Konserwativen.

Kadmean durch den Antrag Herold, in einem neuen § 8 das Dreifassensrecht einzuführen, abgelehnt ist, zieht Hg. Herold seine Anträge zurück. Die Paragrafen werden auf alle übrigen Anträge an. Die Paragrafen werden sämtlich abgelehnt, ebenso die Regierungsverträge. Bezüglich des Antrages ist somit ein Vacuum entstanden.

Abgelehnt werden die §§ 6, 15, 27 und 27 a. Damit ist die zweite Beratung des Verfassungsvorw. über die Landwirtschaftskammern beendet.

Räthle Sitzung Dienstag 11 Uhr (Stenobildungs-Novelle, kleinere Vorlagen, Antrag King betr. Abänderung der Kreisordnung).

Hg. Graf Limburg: Bei der dringenden Geschäftslage des Hauses wollen wir von einem Widerspruch gegen die Beschlüsse des Präsidenten absehen; wir hätten sonst geben, und den morgigen Tag freigegeben; da der langjährige Vorsteher unserer Fraktion, Hg. v. Rauff auf morgen bezeugt wird. Ich bitte nur, mich persönlich zu beurlauben.

Schluß gegen 3 Uhr.

Handel, Gewerbe und Verkehr.

In der Hauptversammlung des Deutschen Phönix-Vericherungsgesellschaft in Frankfurt a. M., wurde die mit einem Ueberschuß von 416,000 M. abschliessende Rechnung für 1913 genehmigt. Unter Ueberschubung von 12,800 M. ans Dividenden-Ergänzungs-Leserle Genußkapital mit 100 M. für jede Aktie Lat. A. und 50 M. für jede Aktie Lit. B. mit Vorbehaltung. Der genannte Ueberschuß betragt nach Abzug von 1,185,210 M. die aus dem Ausschuss der ausgeschiedenen Herren Alexander Hauck, Dr. Hohenemser und Kohnsperer wurden wiedergewählt.

In der Hauptversammlung der Eisenbahn-Hotel-Gesellschaft theilte der Vorsitzende mit, dass den Nachbarn der Abschiebung auf Monte nach der von dem gerichtlichen Bührerungsvergüngen Revision verschiedene Konten zusammengefallen seien, wodurch die Vermögensgegenstände der Gesellschaft vermindert werden. Die Gesellschaft habe seit 1888 kein Gewinn, sondern Verlust zu verzeichnen. Bei Übernahme der Leitung seit der neuen Verwaltung sei keine Kasse vorhanden gewesen, die Hotelbetriebe bis 1. Juli 1913 mit den wahren Verhältnissen der Gesellschaft in Einklang zu bringen. Betreffs der Verkaufsverhandlungen mit dem englischen Konsortium seien Aktiebesitzer nicht vorhanden, also habe der Direktor Quenast die Verhandlungen privatim geführt. Es sei festgestellt, dass das Konsortium theilweise aus Schwindlern bestanden habe. Zwei derselben haben von Quenast Wechsel der Gesellschaft zur Diskontierung erhalten, die Beträge nicht abgeführt. Die Verwaltung werde Quenast für den durch ihn entstandenen Schaden regresspflichtig machen. Die Quenast für seinen Rücktritt von der Verwaltung zugestimmten 100,000 M. in Grundscheinen würden nun nicht abgeführt. Der frühere Verwaltung wurde die Entlastung einstimmig verweigert. Die Bilanz schliesst mit einem Verlust von 85,814 M. ab.

Vom Eisenmarkt. Zu den letzten Vorgängen in Breslau auf dem Eisenmarkt wird von beidseitiger Seite mitgeteilt, dass der breslauer Lagerpreis noch 10 M. pro 100 kg betragt, während die breslauer Grosspreise noch heute 12 M. ab bedimer Lager notiren, obwohl der Verkauf für Breslau sehr langsam verläuft. Bei der Preisermässigung, die übrigens nur einem beschränkten Kundkreis konzediert ist, wird lediglich durch die dringende Nothwendigkeit diktiert, keineswegs durch spekulative Zwecke.

Der Aufsichtsrat der Lebensversicherungs-Bank beschloss, der Hauptversammlung die Vertheilung einer Dividende von 5 Proz. des Aktien-Bauschusses (gleich 10 M. auf die Aktie) vorzuschlagen.

Amerikanische Bahnen. New York, 28. April. Die Reorganisations-Komitee der Northern Pacific-Consolidated Mortgage Bonds erlässt eine neue Veröffentlichung, in welcher die Bondbesitzer dringend zum Anschluss und zur Depanirung ihrer Stücke auffordert. Der frühere Verwaltung wurde die Entlastung einstimmig verweigert. Die Bilanz schliesst mit einem Verlust von 85,814 M. ab.

Waaren- und Produktberichte.

Getreide.

Hamburg, 30. April. Weizen loco ruhig, polstensteiner loco neuer 123. Roggen loco ruhig, mecklenburger loco neuer 122. — 122, russ. loco ruhig, 83—84. Hafer ruhig, Gerste ruhig.

Stettin, 30. April. Weizen loco neuer 128,70. — April-Mai 129,50. — Juni-Juli 140,50. Roggen loco ruhig, 115 — 117, per April-Mai 116,00. — Juni-Juli 120,00. Pomm. Hafer loco 132,74.

Wien 30. April. Weizen per Frühjahr 7,20 Gd., 7,32 Br., per Mai-Juni 7,25 Gd., 7,27 Br., per Herbst 7,55 Gd., 7,57 Br. Roggen per Frühjahr 5,94 Gd., 5,96 Br., per Mai-Juni 5,94 Gd., 5,97 Br. Hafer per Frühjahr 7,07 Gd., 7,08 Br.

Paris, 30. April. Weizen flau, per Frühjahr 7,11 Gd., 7,13 Br., per Herbst 7,36 Gd., 7,37 Br. Hafer per Frühjahr — Gd., — Br., per Herbst — Gd., — Br.

New York, 30. April. (Telegr.) (Anfangsbericht.) Weizen per Juli 63½.

Zucker.

Hamburg, 30. April. (Schlussbericht.) Rüben-Rohzucker 1. Produktbasis 88½, Rendement ohne Usage fra an Bord Hamburg per April 11, per Mai 11,50. — per Aug., 11,25. — per Okt. 11,42½. Flau. Hamburg 2. Produktbasis 88½, Rendement ohne Usage fra an Bord Hamburg per April 11,42½, per Okt. 11,27½. Flau.

London, 30. April. 96½, Javaerzucker loco 14½, ruhig, Rüben-Rohzucker loco 11½, erhaltend, Flau. 180,100, 180,100, 180,100.

Paris, 30. April. (Schlussbericht.) Rohzucker ruhig, loco 31,75. Weisser Zucker fallend, Nr. 5, per 100 kg per April 33,75, per Mai 33,75, per Mai-Aug. 33,25, per Okt. Jan. 34,50.

Hamburg, 30. April. Kaffee-Report, Umsatz 1500 Tassen.

Hamburg, 30. April. (Bericht der Hamb. Firma Joesch u. Comp.) Kaffee good average Santos per April 53/60, per Mai 53/60, per Sept. 55/60.

Hamburg, 30. April. (Nachmittagsbericht.) Good average Santos per April —, per Mai 53/60, per Sept. 55/60.

Petroleum.

Hamburg, 30. April. Petroleum loco behauptet, Standard white loco 4,95 Br.

Futurartikel.

Hamburg, 28. April. Oelkuchen ruhig, Rapskuchen 115—130 M., Leinkuchen ruhig. Schluss ruhig.

16. Ziehung der 4. Klasse 190. Königl. Preuss. Lotterie.

Rur die Gewinn-Art der 210 Wart bei den betreffenden Nummern in hundertausend Theilen.

71 240 575	020 066 99	720 881	5000	1169 338 99	437 723 906
71 2518 62	15000 220 550 99	73 152 81	8000	178 869 402	508
82 84 314	13000 40 408	114 229 64	252	96 543 91	723
856 5143 61	30000 445 601	740 973	4010	103 74 769	883
87 87 202 42	800 445 601	740 973	4010	103 74 769	883
87 87 202 42	800 445 601	740 973	4010	103 74 769	883
10225 355 61	1 549 79 40	99 990	11110	115 030 300	740 12636
829 15000	359 518 02	63 677 550	100	37 700 912 73	15000 89
829 15000	359 518 02	63 677 550	100	37 700 912 73	15000 89
829 15000	359 518 02	63 677 550	100	37 700 912 73	15000 89

16. Ziehung der 4. Klasse 190. Königl. Preuss. Lotterie.

Rur die Gewinn-Art der 210 Wart bei den betreffenden Nummern in hundertausend Theilen.

100 288 631	776 20000	835 1130	5000	348 99 327	85 759 871
100 288 631	776 20000	835 1130	5000	348 99 327	85 759 871
100 288 631	776 20000	835 1130	5000	348 99 327	85 759 871
100 288 631	776 20000	835 1130	5000	348 99 327	85 759 871
100 288 631	776 20000	835 1130	5000	348 99 327	85 759 871
100 288 631	776 20000	835 1130	5000	348 99 327	85 759 871
100 288 631	776 20000	835 1130	5000	348 99 327	85 759 871
100 288 631	776 20000	835 1130	5000	348 99 327	85 759 871
100 288 631	776 20000	835 1130	5000	348 99 327	85 759 871
100 288 631	776 20000	835 1130	5000	348 99 327	85 759 871

11015 407	34 514 001	87 705 73	11 1077	93 178 284	596 76 650
802 15000	957 118062	83 102 220	429 25 45 567	904 901	11134 863
802 15000	957 118062	83 102 220	429 25 45 567	904 901	11134 863
802 15000	957 118062	83 102 220	429 25 45 567	904 901	11134 863
802 15000	957 118062	83 102 220	429 25 45 567	904 901	11134 863
802 15000	957 118062	83 102 220	429 25 45 567	904 901	11134 863
802 15000	957 118062	83 102 220	429 25 45 567	904 901	11134 863
802 15000	957 118062	83 102 220	429 25 45 567	904 901	11134 863
802 15000	957 118062	83 102 220	429 25 45 567	904 901	11134 863
802 15000	957 118062	83 102 220	429 25 45 567	904 901	11134 863

16. Ziehung der 4. Klasse 190. Königl. Preuss. Lotterie.

Rur die Gewinn-Art der 210 Wart bei den betreffenden Nummern in hundertausend Theilen.

100 288 631	776 20000	835 1130	5000	348 99 327	85 759 871
100 288 631	776 20000	835 1130	5000	348 99 327	85 759 871
100 288 631	776 20000	835 1130	5000	348 99 327	85 759 871
100 288 631	776 20000	835 1130	5000	348 99 327	85 759 871
100 288 631	776 20000	835 1130	5000	348 99 327	85 759 871
100 288 631	776 20000	835 1130	5000	348 99 327	85 759 871
100 288 631	776 20000	835 1130	5000	348 99 327	85 759 871
100 288 631	776 20000	835 1130	5000	348 99 327	85 759 871
100 288 631	776 20000	835 1130	5000	348 99 327	85 759 871
100 288 631	776 20000	835 1130	5000	348 99 327	85 759 871